

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 2.1	Az.:	Datum: 21.10.2024	Vorlage Nr. 2024/0235/2.1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtrat	Ö		29.10.2024	Entscheidung	

BETREFF

Einzelhandelskonzept

hier: Beschluss des Konzeptes

Beschlussvorschlag:

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Bad Dürkheim wird in der vorliegenden Fassung als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:



Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Begründung:

Im Rahmen der Planung des Standortes Fronhof II zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters wurde seitens der SGD Süd die Forderung aufgestellt, das als Grundlage für eine Entscheidung über die Entwicklung dieses Standortes ein Einzelhandelskonzept für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt wird.

Zur Steuerung des Einzelhandels im Gemeindegebiet sind Einzelhandelskonzepte nach der Rechtsprechung ein wichtiges Instrument. Dabei sind Einzelhandelskonzepte nicht oder nur in Ausnahmefällen als Verhinderungsinstrument zu verstehen – vielmehr geht es darum, Einzelhandel an der richtigen Stelle in der Gemeinde, in der richtigen Größe und mit den an den Ort angepassten Sortimenten zuzulassen. Dabei soll explizit nicht der status-quo festgeschrieben werden, sondern auch (im Rahmen der engen gesetzlichen und raumordnerischen Rahmenbedingungen) Raum für eine Weiterentwicklung gegeben werden. Das heißt Einzelhandelskonzepte sind auch erforderlich, um bestimmte gewünschte Vorhaben zu ermöglichen.

Das Einzelhandelskonzept erlangt dabei zunächst selbst keine unmittelbare Rechtswirkung; die praktische Umsetzung erfolgt über Festsetzungen in Bauleitplänen. Hier erfüllt das Einzelhandelskonzept jedoch eine unverzichtbare Funktion als städtebauliche Rechtfertigung. Es gibt Auskunft über das Erfordernis und die Begründung bestimmter Festsetzung und wird als beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zum abwägensrelevanten Belang. Das heißt, dass das Einzelhandelskonzept noch keinerlei Vorwegbindung bedeutet, allerdings bei weiteren Planungen ein Aspekt darstellt, der in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden muss.

Einzelhandelskonzepte müssen mit der Unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, der Oberen Landesplanungsbehörde bei der SGD Süd und dem Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung abstimmt werden. Die abschließende und zustimmende Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 14.08.2024 nunmehr vor, so dass das Konzept final beschlossen werden kann.

Der aktuelle Stand des Konzeptes wurde in der Sitzung des Bau- und Entwicklungsausschusses am 25.04.2024 vorgestellt. Dieser empfahl dem Stadtrat das Konzept nach Vorlage der Zustimmung durch die übergeordneten Behörden zu beschließen.

Die wesentlichen Inhalte des Konzeptes werden in der Sitzung vorgestellt.

Anlagen:

Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Kreisstadt Bad Dürkheim

